

## **Dienstvereinbarung**

zwischen der Universität Rostock,  
vertreten durch den Rektor,  
und dem Gesamtpersonalrat,  
vertreten durch die Vorsitzende,

### **zum Betrieb und zur Weiterentwicklung des landeseinheitlichen Systems zur Bibliotheksautomatisierung an der Universitätsbibliothek Rostock**

#### **§ 1 Grundsätze**

Grundlagen der Dienstvereinbarung sind

1. das PersVG des Landes Mecklenburg-Vorpommern, § 66 in Verbindung mit §§ 68 - 70
2. die *„Dienstvereinbarung zwischen dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern und dem Hauptpersonalrat (K) Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern zum Betrieb und zur Weiterentwicklung des landeseinheitlichen Systems zur Bibliotheksautomatisierung in den wissenschaftlichen Bibliotheken im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern“* vom 03.08.2012 (nachfolgend Rahmendienstvereinbarung)
3. die *Rahmendienstvereinbarung zur Einführung und wesentlichen Änderung von Systemen der Informations- und Kommunikationstechnik an der Universität Rostock* vom 24.04.2004 und die dort in Betrieb befindlichen und neu einzuführenden Bibliothekssysteme als Anlagen

in der jeweils gültigen Fassung.

#### **§ 2 Geltungsbereich**

Diese Dienstvereinbarung gilt für alle in der Universitätsbibliothek Beschäftigten, deren Arbeitsvorgänge von dem Betrieb und der Weiterentwicklung des lokalen Bibliothekssystems betroffen sind.

#### **§ 3 Allgemeine Regelungen**

1. Der Betrieb und die Weiterentwicklung des lokalen Bibliothekssystems dienen der Stärkung der Leistungsfähigkeit der Universitätsbibliothek. Als Folge wird es keine betriebsbedingten Kündigungen geben. Werden durch den Betrieb und die Weiterentwicklung des lokalen Bibliothekssystems Personalkapazitäten frei, so sind diese entsprechend Rahmendienstvereinbarung zur Verbesserung der Bibliotheks- und Informationsdienstleistungen zu verwenden. Die Dienststelle erstellt dazu ein Personalkonzept.
2. Der durch Schulungsmaßnahmen und während der Einführungs- und Umstellungsphase entstehende Mehraufwand an Personal wird durch Setzung von Prioritäten in der Universität, durch Einstellung von Hilfskräften oder anderen personalwirtschaftlichen Maßnahmen aufgefangen werden.
3. Zur Klärung wichtiger Fragen und zur fortlaufenden Information des Gesamtpersonalrates wird während der Einführungs- und Umstellungsphase eine ständige Arbeitsgruppe gebildet, die sich aus Vertretern der Dienststelle (einschließlich der Universitätsbibliothek) und des Gesamtpersonalrates zusammensetzt. Die Beratungen sollen vierteljährlich durchgeführt werden.
4. Betrieb und Weiterentwicklung des Verfahrens haben nicht zwingend Auswirkungen auf die bestehenden Regelungen über die tägliche Arbeitszeit. Ergeben sich dennoch neue Anforderungen werden die erforderlichen Maßnahmen unter Beachtung der gesetzlichen Rechte der der Personalvertretungen getroffen. Auf die Wahrung der Interessen von Teilzeitbeschäftigten ist besonders zu achten.

## § 4 Schulungen

1. Die Universität verpflichtet sich ausdrücklich zur Umsetzung der im Abs. IV der Rahmendienstvereinbarung getroffenen Vereinbarungen zu den allgemeinen Regelungen zur Schulung der Mitarbeiter.
2. Nach einem speziellen Schulungskonzept werden die Mitarbeiter befähigt, mit dem lokalen Bibliothekssystem effizient zu arbeiten.
3. Die Universitätsbibliothek gewährleistet, dass in der Einführungs- und Umstellungsphase zur Klärung auftretender Probleme Ansprechpartner zur Verfügung stehen.
4. Die Universitätsbibliothek informiert ihre Mitarbeiter fortlaufend über den Stand der Einführung.

## § 5 Schutz der personenbezogenen Daten der Beschäftigten

Eine Verhaltens- und Leistungskontrolle bzw. -bewertung mit den Mitteln und der Verwendung des Bibliothekssystems findet nicht statt. Im Übrigen gilt, dass die Dienststelle sich ausdrücklich verpflichtet, die in der Rahmendienstvereinbarung unter Punkt V. getroffenen Festlegungen umzusetzen. Der Gesamtpersonalrat ist berechtigt, dies jederzeit zu prüfen.

## § 6 Inkrafttreten, Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Die Dienstvereinbarung tritt am Tag nach ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie wird in den „*Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock*“ veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die „*Dienstvereinbarung zur Einführung des lokalen Bibliothekssystem PICA LBS3 an der Universitätsbibliothek Rostock*“ vom 5. September 1997 außer Kraft.
2. Dienststelle und Gesamtpersonalrat nehmen Verhandlungen mit dem Ziel der Anpassung dieser Vereinbarung ohne vorherige Kündigung auf, wenn aufgrund von Erfahrungen oder wegen fortschreitender technischer Entwicklungen Änderungen angebracht erscheinen.
3. Eine Kündigung ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Kalenderjahresende möglich, frühestens zum 31.12.2016.
4. Nach Eingang der Kündigung müssen unverzüglich Verhandlungen über den Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung aufgenommen werden. Bis zum Abschluss der Verhandlungen gelten die Regelungen dieser Vereinbarung fort.
5. Einvernehmliche Änderungen sind jederzeit möglich.

Rostock, den

Für die Universität Rostock:

  
i.v.  
Prof. Wolfgang Schareck  
Rektor

Für den Gesamtpersonalrat:

  
Dr. Sybille Bachmann  
Vorsitzende

23.01.2014